Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

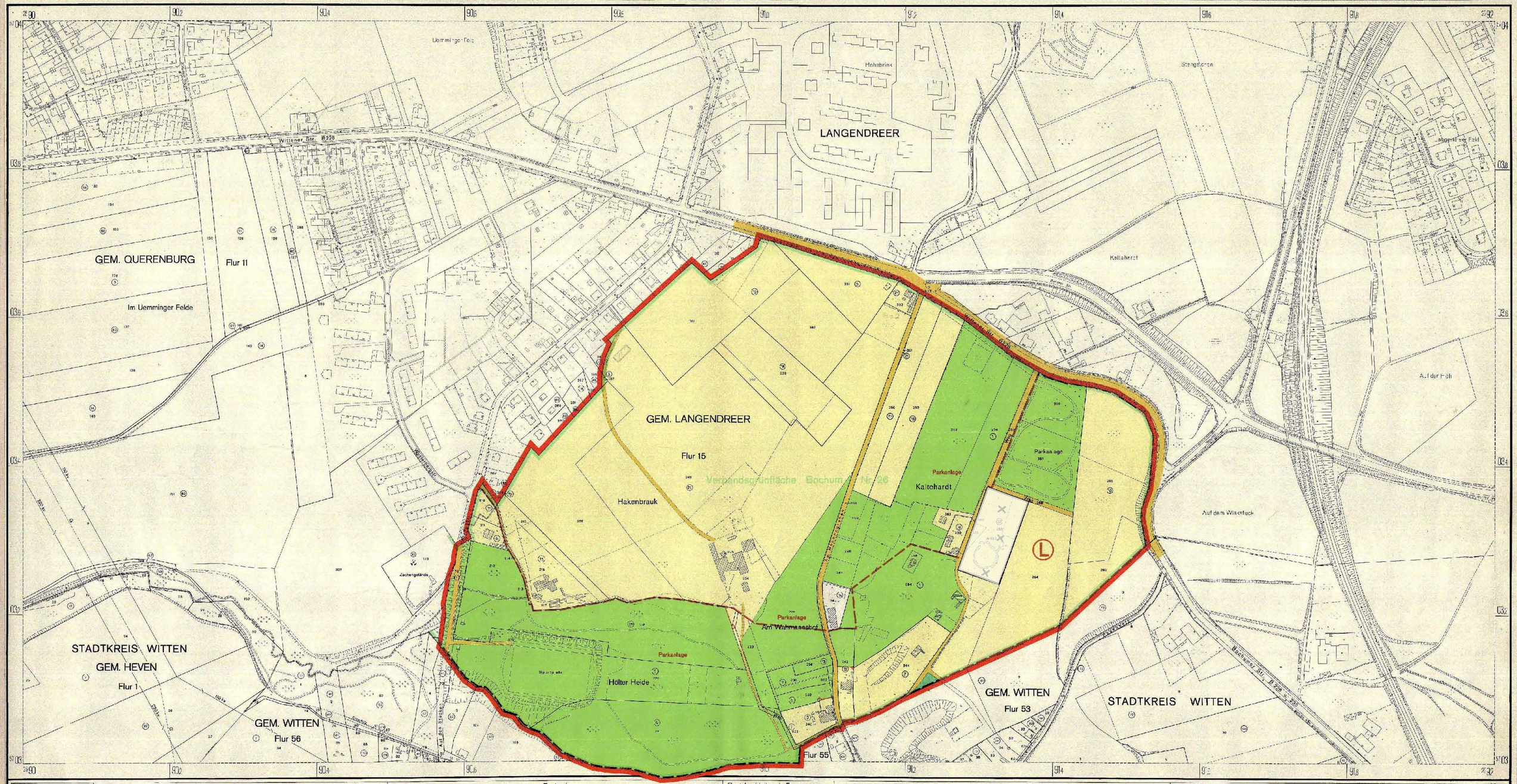

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

BEBAUUNGSPLAN ÖLBACHTAL, TEILGEBIET BOCHUM III

der Verbandsgrünfläche Bochum Nr. 26 tlw.

zwischen Urbanusstraße, Wittener Str. und Stadtgrenze Bochum - Witten

(nach § 16 der Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 186 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 [BGBl. I S 341])

Maßstab 1 : 2000

Plan-Nr. 19 Gr. II Nr. 67

Stadt Bochum

Gemarkung Langendreer, Flur 15

Bestand

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- 122 Flurstücks-Nr.
- Verkehrsflächen (Schiene)
- Verkehrsflächen (Straßen und Wege)
- Gewässer
- Gebäude (Hausnummer)
- Straßenbahn
- 1 Hohenlinien lfd. Nr. des Eigentümerverzeichnisses
- W Unterirdische Leitungen
- 110 kV Oberirdische Leitungen
- 110 kV Hochspannungsleitung
- G Gasleitung
- W Wasserleitung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichenverordnung

Der Bebauungsplan besteht aus der zeichnerischen Darstellung in einem Blatt und dem Flurstücksverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Essen, den 30. IX. 1965
Vermessungsdirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit wird bescheinigt.
Essen, den 30. IX. 1965
Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Essen, den 30. IX. 1965
Vermessungsdirektor

Bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie

Aufhebung alter Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 7. X. 1965 (Beschl. Nr. 4 - 161 - 65) über welchen der Ort der Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgehängt wurde.
Essen, den 7. X. 1965
Planfeststellungsbehörde
Planfeststellungsbehörde

Neufestsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Begrenzungslinie
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Grünfläche (Parkanlagen, Sportplatz)
- Verkehrsflächen (Schiene)
- Verkehrsflächen (Straßen und Wege)

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat diesen Bebauungsplan am 2. XII. 1965 angenommen.
Essen, den 2. XII. 1965
Der Verbandsdirektor
Vermessungsdirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 11. 1. 1966 bis einschl. 10. 2. 1966 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 20. Jan. 1966
Der Verbandsdirektor
IA
Vermessungsdirektor

Nachrichtliche Darstellungen

- festgesetzte Verkehrsflächen (Schiene)
- festgesetzte Verkehrsflächen (Straßen und Wege)
- Überschwemmungsgebiete
- Begrenzung der Wasserschutzzonen
- L Begrenzung der Landschaftsschutzflächen

Wörtliche Änderung aufgrund von Änderungen und Ergänzungen durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 18. 2. 1966
Essen, den 15. 3. 66
Verbandsdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 18. 9. 1966 durch den die Aufstellung beschlossen worden ist.
Essen, den 18. 9. 66
Verbandsdirektor
Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 17 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 17. 11. 1966 Az. 2.0-10/4 genehmigt worden.
Landesplanungsbehörde
Oberregierungs- und -baurat

Vermerkte Darstellungen

- Begrenzung der Verbandsgrünflächen nach Verbandsverzeichnis vom 29. April 1964

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und meine Ausfertigung sind gemäß § 12 des B. StuG erfolgt am 1. 10. 1966 und in Rechtskraft am 1. 10. 1966 öffentlich bekanntgemacht worden.
Essen, den 20. 10. 1966
Verbandsdirektor